



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.656/2
vom 18. Januar 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ‚über Maßnahmen zur Stärkung des
Wohlbefindens des Personals im Unterrichtswesen‘

Am 1. Dezember 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über Maßnahmen zur Stärkung des Wohlbefindens des Personals im Unterrichtswesen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 18. Januar 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. Januar 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORHERGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aus der Notifizierung der Regierung vom 27. Oktober 2022, in der die für Unterrichtswesen zuständige Ministerin unter anderem beauftragt wird, das Gutachten des Staatsrates über den Vorentwurf zu beantragen, geht hervor, dass die Datenschutzbehörde parallel zur Befassung der Gesetzgebungsabteilung konsultiert wird.

Sollten infolge des Gutachtens der Datenschutzbehörde noch Abänderungen an dem dem Staatsrat vorgelegten Text vorgenommen werden, dann sollten die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen, die nicht rein formal wären und sich nicht auch aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt werden.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 3 und 5 bis 8

Dem Kommentar zu den einzelnen Artikeln zufolge zielen die Artikel 3 bis 8 des Vorentwurfs darauf ab, vorzusehen, dass die Fachbereichsleiter, Unterdirektoren, vollzeitig beschäftigte Werkstattleiter, Koordinatoren eines Zentrums für Teilzeitunterricht und Koordinatoren einer Time Out-Einrichtung, die mindestens 58 Jahre alt sind, bestimmte Urlaubsformen in Anspruch nehmen können.

Wie die beauftragte Beamtin bestätigte, zielen die Artikel 3 und 5 bis 8 des Vorentwurfs – wie andere Artikel des Vorentwurfs – auch darauf ab, falsche Verweise im abgeänderten Königlichen Erlass zu korrigieren. Der Kommentar zu den einzelnen Artikeln ist also diesbezüglich zu ergänzen.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Artikel 14, 39, 66 und 68

In den entworfenen Artikeln 121septies § 2 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1, 69.6 § 2 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1, 64.6 § 2 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1, und 64.17 § 2 Absatz 3 Nr. 1° und Absatz 4 Nr. 1° sind jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i)“ zu ersetzen.

Artikel 23 bis 25

In den entworfenen Artikeln 10 Absatz 9, 10bis § 3 Absatz 2, und 6 § 1 Absatz 4 ist die Jahreszahl „2023“ nach den Wörtern „15. Juli“ hinzuzufügen.

Artikel 48 und 51

Die entworfenen Artikel 11.21 Absatz 1 zweiter Satz und 11.23 Absatz 1 zweiter Satz regeln die ausdrückliche Begründung gewisser Verwaltungsakte.

Diese Bestimmungen sind auszulassen. Einerseits, weil sie unnötig an eine Verpflichtung erinnern, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht, und andererseits, weil sie vermuten lassen könnten, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft von der im Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht abweichen will, obwohl sie dazu nicht zuständig ist ¹.

Artikel 77 und 79

In den entworfenen Artikeln 22 Absatz 1 Nr. 20, und 6.84 § 2 Absatz 1 Nr. 20 ersetze man jeweils die Wörter „unbeschadet von Artikel 10bis § 1 Absatz 1“ durch die Wörter „unbeschadet von Artikel 10bis § 1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984“.

¹ In seinem Entscheid Nr. 55/2001 vom 8. Mai 2001 hat der Verfassungsgerichtshof betrachtet, dass das Gesetz vom 29. Juli 1991 ebenfalls auf die Verwaltungsakte der Regionen und der Gemeinschaften Anwendung findet (siehe auch den Entscheid Nr. 128/2001 vom 18. Oktober 2001).

Der Hof präzisierte zudem, dass die vom Gesetz auferlegte Verpflichtung, die Verwaltungsakte ausdrücklich zu begründen, als ein Recht des Bürgers, dem somit eine zusätzliche Garantie gegen möglicherweise willkürliche Verwaltungsakte mit individueller Tragweite geboten wird, zu betrachten ist. Somit zielt das Gesetz nicht auf die Organisation und die Arbeitsweise der Verwaltung ab, sondern auf den Schutz des Bürgers. Es handelt sich folglich um eine Angelegenheit die in die Restzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers fällt. Dieser kann demzufolge eine solche Regel zum Schutz des Bürgers hinsichtlich der Verwaltungsakte aller Verwaltungen aufstellen.

GESETZGEBUNGSTECHNISCHE SCHLUSSBEMERKUNG

Die einleitenden Sätze der Abänderungsbestimmungen des Vorentwurfs sind auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzgebungstechnischen Gepflogenheiten zu überprüfen.

So muss man beispielsweise im einleitenden Satz von Artikel 14 des Vorentwurfs, da nicht nur in den Nummern 1 und 2 Paragraph 1 Absatz 2 Nr. 1 von Artikel 121^{septies} des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 ‚zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens‘ abgeändert wird, sondern auch in den Nummern 3 und 4 Paragraph 2 von Artikel 121^{septies} abgeändert wird, die Wörter und Zeichen „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ weglassen ².

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

² *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Formel F 4-2-9-1.